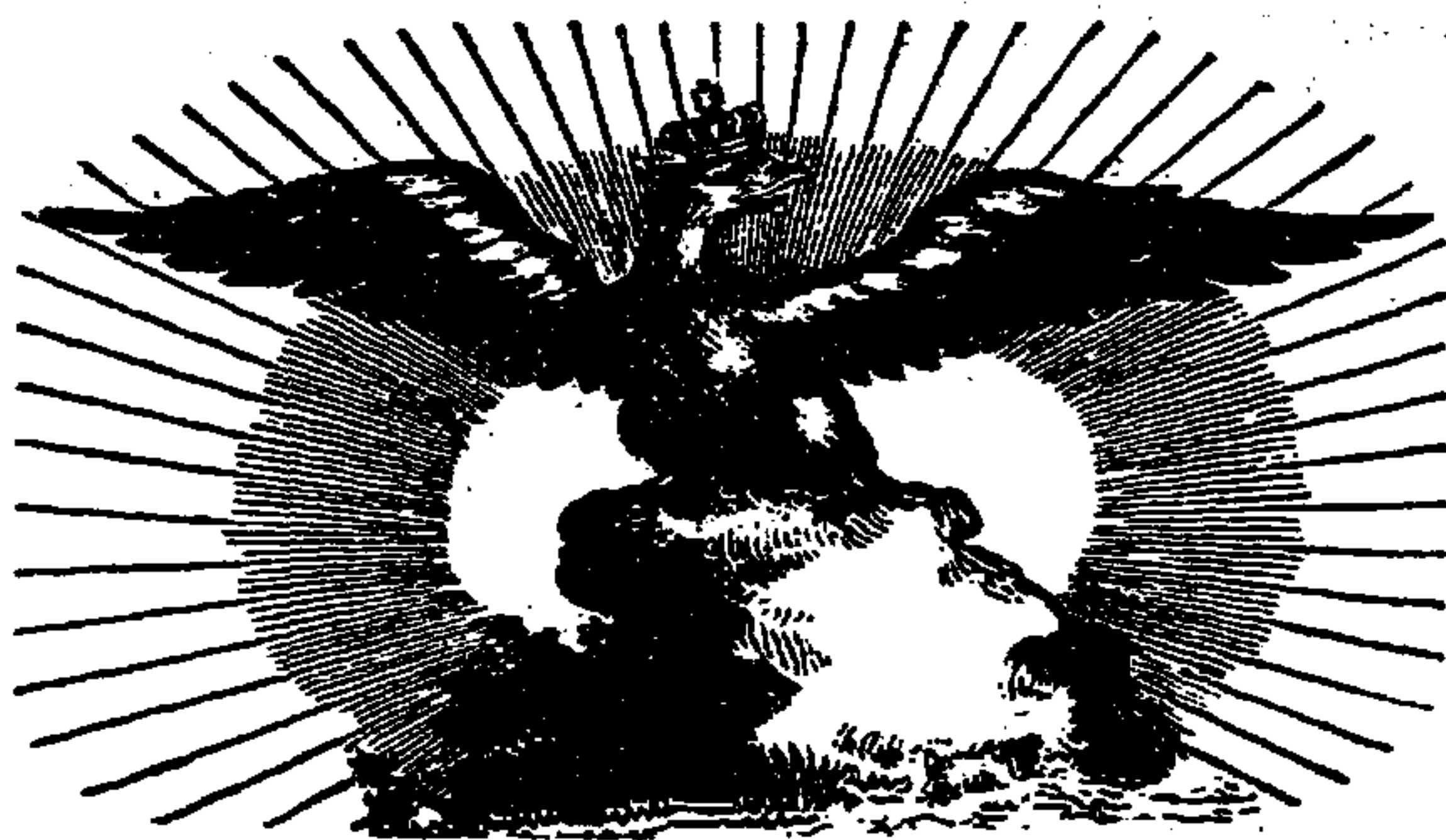


Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.Insertions-Gebühren für die gespaltene
Zeile 1 Sgr.Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Mittags 12 Uhr, angenommen.

Nr. 70.

Nauen, Mittwoch den 27. August

1856.

Amtlicher Theil.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Seite 265) verordnen wir hierdurch, unter Aufhebung der Amtsblatts-Verfügung vom 10. Juni 1826, Folgendes:

§. 1. Das Befahren der durch die Domainen-Amtsbezirke Königshorst und Nauen, sowie durch die Polizei-Bezirke von Dachtow, Kuhhorst und Nauen führenden Dämme mit Fracht- und Lastwagen, imgleichen das Treiben von Vieh auf denselben ist verboten.

§. 2. Wer diesem Verbote entgegenhandelt, verfällt beim Befahren der Dämme mit Fracht- oder Lastwagen in eine Geldbuße von einem Thaler für jedes Pferd, beim Durchtreiben von Vieh

- a) in eine Geldbuße von Fünf Silbergroschen für jedes Pferd, jeden Esel oder jedes Stück Rindvieh,
- b) in eine Geldbuße von Zwei Silbergroschen für jedes Schwein, jede Ziege, jedes Schaf, Füllen oder Stück Jungvieh unter zwei Jahren.

§. 3. Von der im §. 2 bestimmten Strafe bleiben nur diejenigen Einsassen des Amtes Königshorst befreit, welche Behufs der Heuabfuhr von dem königlichen Domainen-Amte zu Königshorst die in jedem Jahre für einen bestimmten Zeitraum speciell zu ertheilende Erlaubnis zum Befahren der im §. 1 bezeichneten Dämme erhalten haben und sich hierüber durch eine Bescheinigung des genannten Amtes auszuweisen vermögen.

Potsdam, den 13. August 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Wegen Ausreichung der, den Zeitraum vom 1. October 1856 bis dahin 1860 umfassenden Zins-Coupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 ist in dem 33ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes eine Bekanntmachung der königlichen Regierung erlassen worden, auf welche das betheiligte Publicum hiermit noch besonders aufmerksam gemacht wird, damit die Einsendung der Verschreibungen in der angeordneten Weise rechtzeitig stattfindet und jeder Inhaber vor Schaden und Nachtheil bewahrt bleiben möge.

Nauen, den 23. August 1856.

Das königliche Landraths-Amt.

Offmann.

Freiwilliger Verkauf.

Das zum Nachlasse des am 19. Januar cr. zu Fahrland verstorbenen Halbbüdnere und Garnwebers August Meyer ge-

hörige, im Hypothekenbuche des Dorfes Fahrland Vol. II. fol. 277 Nr. 47 verzeichnete, aus einem halben Büdnerehause nebst Stall und einem Ackerstück von 45½ Quadrat-Ruthen und einer Wiese von 85 Quadrat-Ruthen bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 410 Thlr., soll am

29. September cr., Nachmittags 4 Uhr, an Ort und Stelle in Fahrland vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Wolff im Wege der freiwilligen Subhastation meistbietend verkauft werden.

Der Hypothekenschein, die Bedingungen und die Taxe können im Bureau II. eingesehen werden.

Potsdam, den 12. Juli 1856.

Königliches Kreisgericht, zweite Abtheilung.

Nothwendiger Verkauf.

Das hier selbst in der Raniesstraße belegene, im Hypothekenbuche von hiesiger Stadt Vol. V. Nr. 44 Pag. 517 auf den Namen des Zimmergesellen Johann Friedrich Petsch eingetragene Wohnhaus nebst den demselben angeblich bei der Separation zugelegten beiden Hausplänen und der Hälfte des Gartens Littera F. Nr. 19 am alten Wall, gerichtlich abgeschätzt auf 1183 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf., soll am

8. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle

subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich während der gewöhnlichen Dienststunden in unserer Registratur einzusehen. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

Alle unbekanntes Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die unbekanntes Erben

- 1) des verstorbenen Arbeitmanns Joachim Friedrich Petsch hier selbst und
- 2) der unverehelichten Ottilie Dorothee Henriette Höffler von hier

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Gremmen, den 23. Mai 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Orts-Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit zur Erhaltung der Ordnung in dem